

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

Nr. 98.

Sonnabend, den 9. Dezember.

1911.

Nachstehend wird ein Erlaß des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vom 4. Oktober d. J., betr. Einkommenserklärungen der Empfängerinnen von Witwenbeihilfen und Kriegswitwengeld, sowie der Empfänger von Pensionsbeihilfen und Alterszulagen, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Detmold, den 4. Dezember 1911.

Fürstlich Lippische Regierung.
Fhr. von Geveke.

Kriegsministerium. Berlin W. 66, 4. Oktober 1911.
Nr. 1003/9. 11. C2. Leipzigerstr. 5.

Im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsschatzamt) wird, unter Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen, das Verfahren bei Ausstellung amtlicher Bescheinigungen über die Höhe des Jahreseinkommens auf den Jahresquittungen über Witwenbeihilfen (§ 16, 17 des Kriegsversorgungsgesetzes vom 31. 5. 01 und § 27 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. 5. 07) sowie erhöhtes Kriegswitwengeld (§ 20 Abs. 2 des letzteren Gesetzes) vom Rechnungsjahre 1911 ab wie folgt geregelt:

1. Die mit solchen Bezügen bedachten Witwen haben künftig alljährlich eine Erklärung über ihr Jahreseinkommen abzugeben und den ihre Jahresquittungen bescheinigenden Polizei- u. Behörden vorzulegen. Letztere werden, soweit sie auf Grund des bei ihnen vorhandenen Materials die Erklärungen nachzuprüfen in der Lage sind, die Bescheinigungen wie bisher dahin ausstellen, daß das Jahresgesamteinkommen der Witwe

den Betrag von M nicht überstiegen hat. Andernfalls haben diese Behörden sich nur Gewißheit über die Glaubwürdigkeit der betreffenden Personen zu verschaffen und dann die Bescheinigung dahin abzugeben, daß „nach der vorliegenden glaubwürdigen Erklärung der Witwe deren Jahresgesamteinkommen den Betrag von M nicht überstiegen hat.“

2. Bessern sich innerhalb des Rechnungsjahres die Verhältnisse einer Witwe, so ist die bewilligte Beihilfe bis zu dem Zeitpunkte zahlbar, in dem das anzurechnende Gesamteinkommen — auf ein Jahr berechnet — die für die Witwe gesetzlich in Betracht kommende Grenze überschreitet.

In solchen Fällen ist die Bescheinigung auf der Jahresquittung dahin zu fassen: „daß (eventuell mit Einschaltung: „nach der vorliegenden glaubwürdigen Erklärung der Witwe“) das Gesamteinkommen der Witwe in der Zeit vom bis nicht mehr betragen hat, als der auf diesen Zeitraum entfallende Teil eines Jahreseinkommens von M.“

3. Ergibt sich bei Prüfung der Jahresquittungen eine Erhöhung des früheren Einkommens, oder wird eine solche schon im Laufe des Rechnungsjahres bekannt, so ist unter Darlegung der Verhältnisse zur eventuellen anderweiten Regelung des Bezuges dem Kriegsministerium, Versorgungsabteilung, oder dem zuständigen Generalkommando Anzeige zu erstatten.

4. Das obige Verfahren findet auf die Aus-

gleichsbeihilfen (Witwen- und Waisengeldunterstützungen) aus Kapitel 74 Titel 7 des Reichshaushaltsetats mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Bescheinigung auf den Jahresquittungen über diese Bezüge dahin abzugeben ist, daß die Verhältnisse der Witwe sich gegen früher nicht gebessert haben und dieselbe fortdauernd bedürftig ist.

5. Das nach vorstehendem zur Einführung kommende Verfahren ist sinngemäß auch auf die Pensionsbeihilfen (§ 7, erster Absatz, § 41, letzter Absatz, des D. P. G. 06 und Art. 2, letzter Absatz, des Gesetzes vom 17. 5. 1907, § 46 M. B. G. 06) und die Alterszulagen (§§ 5 und 13 des Gesetzes vom 31. 5. 1901 / §§ 13 und 32, erster Absatz, des D. P. G. vom 31. Mai 1906 bzw. § 10 des Gesetzes vom 31. 5. 1901 / bzw. §§ 26, 45, 3 M. B. G. 06) der pensionierten Offiziere, Beamten und Mannschaften anzuwenden. Etwaige Anzeigen zwecks anderweiter Regelung des Bezuges sind an diejenige Stelle (Kriegsministerium, Pensionsabteilung, Generalkommando oder Intendantur) zu richten, welche die Gebühr bewilligt hat. In soweit Jahresquittungen nicht zur Ausstellung kommen, also für Mannschaften, haben diese die Erklärungen im März jeden Jahres derjenigen Stelle mitvorzulegen, der sie ihr Quittungsbuch gemäß Ziffer 1 der Verpflichtungsbestimmungen für die Invaliden und die Rentenempfänger zur Ausfüllung der Verhandlung vorlegen. Diese Stelle hat sodann eine Einkommensbescheinigung auszustellen, welche der Empfänger der zahlenden Kasse übergibt. Die an die Kassen der Eisenbahn- und Justizverwaltung abgegebenen Erklärungen werden zusammen mit den Erstattungsnachweisungen den Pensionsregelungsbehörden übersandt werden.

6. Die durch die Erlasse vom 23. 2. 1901, Nr. 718 / 2. 01. C2 und vom 10. 8. 07 Nr. 865 / 7. 07. C2 eingeführten Quittungsmuster I für Offiziere und III für Beamte erhalten am Schlusse der Bemerkung 5 folgenden Zusatz: „Beim Bezuge einer Pensionsbeihilfe oder Alterszulage ist die Bescheinigung dahin zu ergänzen, daß das

Jahreseinkommen — gegebenenfalls mit Einschaltung: „nach der vorliegenden glaubwürdigen Erklärung des Pensionärs“ — den Betrag von . . . M nicht überstiegen hat“ oder: „daß das Gesamteinkommen — eventuell ebenfalls mit der vorerwähnten Einschaltung — in der Zeit vom . . . bis . . . nicht mehr betragen hat, als der auf diesen Zeitraum entfallende Teil eines Jahreseinkommens von . . . M.“

Im Auftrage:
(gez.) B a c m e i s t e r.

An die sämtlichen königlichen Regierungen.

Mit gnädigster Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten ist der Pfarrvikar Weege in Börsingfeld in gleicher Eigenschaft mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der reformierten Gemeinde Salzuflen beauftragt worden.

Detmold, den 4. Dezember 1911.
Fürstlich Lippisches Konsistorium.
P u s t k u c h e n.

Mit gnädigster Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten ist der Kandidat Böke aus Detmold als Pfarrvikar mit der Verwaltung der Pfarrstelle in Börsingfeld beauftragt worden.

Detmold, den 4. Dezember 1911.
Fürstlich Lippisches Konsistorium.
P u s t k u c h e n.

An sämtliche Herren Volksschullehrer des Landes.

Das frühere V. Heft des Rechenbuches für Volksschulen ist in der Umarbeitung durch Oberlehrer Burre als nunmehr VII. Heft zum Preise von 45 Pf. für das kartonierte Druckexemplar von der Verlagsbuchhandlung Ihle und Luwe in Detmold zu beziehen. An gleicher Stelle im Druck erschienen ist das zugehörige Auflösungsheft.

Wir ordnen die Einführung dieser Hefte in den Volksschulen des Landes hiermit an und veranlassen die betreffenden Herren Lehrer, die neuen Hefte auf den Oberklassen, sonderlich für die Kinder des 7. Schuljahres in Gebrauch zu nehmen.

Detmold, den 4. Dezember 1911.
Fürstlich Lippisches Konsistorium.
P u s t k u c h e n.

Verwaltungsbericht

der Lippischen Invalidenstiftung vom Jahre 1910.

A. Einnahme.

1. Rechnungsbestand vom Jahre 1909	14,38 M
2. an Zinsen	157,75 "
3. an aufgenommenem Kapital	657,25 "
4. Kirchentollekte	723,75 "

Summe der Einnahme = 1553,13 M.

B. Ausgabe.

1. an 29 Invalide	1159,00 M
2. an 8 Witwen	378,00 "
3. Verwaltungskosten	11,55 "

Summe der Ausgabe = 1548,55 M.

Bestand 4,58 M.

Detmold, den 5. Dezember 1911.

A. Busse. v. Rodewald. Overbeck.
Wasserfall. Deppe.

Der am 20. September d. J. gegen den
Maschinenarbeiter Otto Heißenberg von hier er-
lassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 4. Dezember 1911.

Der Erste Staatsanwalt.
Gredé.

Der gegen den Dachdeckergefellen Theodor
Kruze, geboren am 12. April 1873 zu Minden
i. W. am 2. September d. J. erlassene Haftbefehl
wegen Betruges ist erledigt.

Leipzig, den 4. Dezember 1911.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Aldegarmann.

Am Freitag, 23. v. M. ist von dem Bücherwagen
des Buchhändlers Bräuer hier, als er vor dem
Langenbrückertore stand, die auf dem Wagen be-
findliche 1,30 m lange und 1 m breite Segel-
tuchdecke von grünlicher Farbe im Werte von
etwa 15 M entwandt.

Um Nachforschung nach der Decke und dem
Diebe sowie Mitteilung hierher zu den Akten
P. L. 247/11 wird ersucht.

Leipzig, den 6. Dezember 1911.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Aldegarmann.

Bekanntmachung.

Die Militärpflichtigen des diesseitigen Ver-
waltungsbezirks aus dem Geburtsjahre 1892,
sowie diejenigen älterer Jahrgänge, über deren
Dienstpflicht noch nicht endgültig entschieden ist,
werden hierdurch aufgefordert, zur Eintragung in
die Rekrutierungstammrolle sich bei Meldung
der gesetzlichen Strafen zu melden und zwar:

1. die Militärpflichtigen aus dem Amte Detmold
mit Ausnahme der Bauerschaft Hausen-
beck, am

Mittwoch, den 3. Januar 1912,
morgens 8¹/₂ Uhr,

im Arminiushotel (G. Kate) in Detmold,
2. die Militärpflichtigen aus dem Amte Lage,
Bogtei Lage, am

Donnerstag, den 4. Januar 1912,
nachmittags 1³/₄ Uhr,

im Amtsparkassengebäude (Gastwirtschaft
Meierhans) in Lage,

3. die Militärpflichtigen aus dem Amte Lage,
Bogtei Heiden, am

Freitag, den 5. Januar 1912,
nachmittags 1³/₄ Uhr,

im Amtsparkassengebäude (Gastwirtschaft
Meierhans) in Lage,

4. die Militärpflichtigen aus dem Amte Horn
mit Ausnahme der Bauerschaften Schlangen
und Kohlstädt am

Montag, den 8. Januar 1912,
nachmittags 2¹/₄ Uhr,

im Hotel „Teutoburger Hof“ (Bialon) in
Horn,

5. die Militärpflichtigen aus den Bauerschaften
Schlangen, Kohlstädt und Hausenbeck am

Mittwoch, den 10. Januar 1912,
nachmittags 1¹/₂ Uhr,

in der H. Poppe'schen Gastwirtschaft in
Schlangen.

Im Falle dringender Verhinderung oder
Abwesenheit der Militärpflichtigen sind deren
Eltern, Vormünder und Brotherren zur An-
meldung verpflichtet.

Die Militärpflichtigen aus den Geburts-
jahren 1890 und 1891 haben ihren Lösungsschein

vorzulegen, die des Jahrganges 1892, welche im Verwaltungsbezirk Detmold nicht geboren sind, ihren standesamtlichen Geburtschein (nicht Taufschein) mitzubringen.

Die Aufnahme neuer und die Erneuerung früherer Reklamationen findet am Schluß der oben bezeichneten Termine statt.

Die Eltern der Militärpflichtigen, welche gesetzlichen Grund zur Reklamation haben, haben sich in den angeetzten Terminen rechtzeitig einzufinden und die erforderlichen Unterlagen, welche vom Vorsteher beglaubigt sein müssen, vorzulegen. Es sind auch namentlich die Geburtsdaten der Eltern, Brüder und Schwestern des jedesmaligen Reklamierten genau anzugeben, sowie beglaubigte Nachweise über die von den Reklamierten empfangenen Unterstützungen beizubringen.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche die lippische Staatsangehörigkeit besitzen und hier zur Gestellung gelangen, aber außerhalb Lippe geboren sind, haben, falls sie dem Infanterie-Regimente Nr. 55 oder einem andern in der Nähe garnisonierenden Regimente überwiesen zu werden wünschen, dem Herrn Civilvorsitzenden der Ersatzkommission im Musterungstermine oder spätestens vor Beginn der Aushebung (Generalmusterung) den Ausweis über ihre lippische Staatsangehörigkeit vorzulegen. Wenn der Nachweis der lippischen Staatsangehörigkeit bis zum Beginn der Aushebung nicht erbracht oder der Wunsch erst nach der Überweisung zu einem anderen Truppenteile geäußert wird, haben die dahingehenden Wünsche keine Aussicht auf Erfolg mehr.

Detmold, den 1. Dezember 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Unter den Viehbeständen des Landwirts Kaiser Nr. 10, des Zieglers Adolf Haase Nr. 289, des Landwirts Lünig Nr. 37, des Einliegers Heuwinkel und des Einliegers Goebel Nr. 42 in Schlangen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Es wird ein Sperrbezirk gebildet, bestehend aus den Kolonaten Nr. 10, 289, 37 und 42 zu Schlangen. Für den Sperrbezirk gelten die in unseren früheren Bekanntmachungen enthaltenen Bestimmungen. Ferner wird aus

der Bauerschaft Schlangen ein Beobachtungsbezirk gebildet. Für den Beobachtungsbezirk gelten die nachstehenden Bestimmungen:

1. der Austrieb von Klauenvieh aus Beobachtungsgebieten auf Märkte ist verboten,
2. der Durchtrieb von Klauenvieh ist verboten.
3. das Treiben von Klauenvieh auf öffentlichen Straßen ist verboten.
4. die Ausfuhr von Klauenvieh ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde ist verboten.

Die Erlaubnis ist für Schlachtvieh nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Gesundheitsattestes zu gestatten, das nur 24 Stunden Geltung hat.

Die Ausfuhr von Klauenvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken kann unter der Bedingung gestattet werden, daß der gesamte Bestand innerhalb 24 Stunden vor der Ausfuhr amtstierärztlich untersucht und gesund befunden ist, daß die Polizeibehörde des Empfangsortes sich mit der Zufuhr einverstanden erklärt hat, daß die Tiere am Bestimmungsorte 14 Tage unter polizeiliche Beobachtung gestellt und vor Aushebung der Beobachtung nochmals amtstierärztlich untersucht werden.

Detmold, den 5. Dezember 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Unter dem Viehbestande des Landwirts Hofmann Nr. 4 zu Waddenhausen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Es wird aus dem Kolonate Hofmann Nr. 4 zu Waddenhausen ein Sperrbezirk gebildet. Für den Sperrbezirk gelten die in unseren früheren Bekanntmachungen enthaltenen Bestimmungen. Ferner wird ein Beobachtungsbezirk gebildet, bestehend aus der Bauerschaft Waddenhausen. Für den Beobachtungsbezirk gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Austrieb von Klauenvieh aus Beobachtungsbezirken auf Märkte ist verboten,
2. der Durchtrieb von Klauenvieh ist verboten,
3. das Treiben von Klauenvieh auf öffentlichen Straßen ist verboten,
4. die Ausfuhr von Klauenvieh ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde ist verboten.

Die Erlaubnis ist für Schlachtvieh nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Gesundheitsattestes zu gestatten, das nur 24 Stunden Geltung hat.

Die Ausfuhr von Klauenvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken kann unter der Bedingung gestattet werden, daß der gesamte Bestand innerhalb 24 Stunden vor der Ausfuhr amtstierärztlich untersucht und gesund befunden ist, daß die Polizeibehörde des Empfangsortes sich mit der Zufuhr einverstanden erklärt hat, daß die Tiere am Bestimmungsorte 14 Tage unter polizeiliche Beobachtung gestellt und vor Aufhebung der Beobachtung nochmals amtstierärztlich untersucht werden.

Detmold, den 8. Dezember 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Die durch das Los gemäß § 6 der Satzungen ausgeschiedenen Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse des Amtes Lage

1. Beisitzer: Vorsteher und Gastwirt Berkenkamp in Heiden,

2. Stellvertreter: Vorsteher und Landwirt Röhr in Hardissen

sind in der Sitzung des Gemeinderates des Amtes Lage vom 28. v. M. in gleicher Eigenschaft wiedergewählt.

Detmold, den 1. Dezember 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.:

v. Ludwiger.

An Stelle des Gastwirts Poppe zu Hausenbeck ist der Tischlermeister Wilhelm Füllies Nr. 49 zu Hausenbeck als Brandmeister der Pflichtfeuerwehr in Hausenbeck verpflichtet worden.

Detmold, den 2. Dezember 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.:

Stadtkmeister.

Der Landwirt Stöckeband Nr. 3 in Biesen beabsichtigt, den sogenannten Lemgoerweg, Parzelle 195/118 im Kartenblatt 5 von Barkhausen auf eine Strecke von etwa 150 Meter vor der Einmündung auf den Kommunalweg Wiembeck-Mosebeck, Parzelle 119 im Kartenblatt 5 von Barkhausen eingehen zu lassen und an dessen Stelle einen neuen Weg anzulegen, welcher an der nordwestlichen Seite der ihm gehörigen Parzelle 94 im Kartenblatt 5 entlang führen und etwa 120 Meter vor dem früheren Treffpunkte

mit dem genannten Kommunalwege auf diesen einmünden soll.

Zeichnung und Beschreibung liegen vom 9. Dezember d. J. an 8 Tage lang zur Einsichtnahme bei uns aus. Einreden gegen die beabsichtigte Wegeverlegung sind innerhalb dieser Frist bei Meldung des Verlustes derselben bei uns vorzubringen und zu begründen.

Detmold, den 2. Dezember 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.:

v. Ludwiger.

Bekanntmachung.

Die Militärpflichtigen des diesseitigen Verwaltungsbezirks aus dem Geburtsjahre 1892, sowie diejenigen älterer Jahrgänge, über deren Dienstpflicht noch nicht endgültig entschieden ist, werden hierdurch aufgefordert, zur Eintragung in die Rekrutierungsstammrolle sich zu melden und zwar:

1. die Militärpflichtigen aus dem Amte Schötmar

Mittwoch, den 3. Januar 1912,

vormittags 9 Uhr,

in dem Korf'schen Hotel (Wöttger) zu Schötmar,

2. die Militärpflichtigen aus dem Amte Oringhausen

Dienstag, den 9. Januar 1912,

nachmittags 2 1/2 Uhr,

in der Gronemeier'schen Gastwirtschaft Scheerenkrug.

Im Falle dringender Verhinderung oder Abwesenheit der Militärpflichtigen sind deren Eltern, Vormünder und Brotherren zur Anmeldung verpflichtet.

Die Militärpflichtigen aus den Geburtsjahren 1890 und 1891 haben ihren Lösungsschein vorzulegen, die des Jahrgangs 1892, welche im Verwaltungsbezirke nicht geboren sind, ihren standesamtlichen Geburtschein (nicht Taufschein) mitzubringen.

Die Aufnahme neuer und die Erneuerung früherer Reklamationen findet an denselben Tagen statt.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche die lippische Staatsangehörigkeit besitzen und hier zur

Stellung gelangen, aber außerhalb Lippe geboren sind, haben, falls sie dem Inf.-Reg. 55 oder einem anderen in der Nähe garnisonierenden Regimente überwiesen zu werden wünschen, dem Herrn Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission im Musterungstermine oder spätestens vor Beginn der Aushebung (Generalmusterung) den Ausweis über ihre lippische Staatsangehörigkeit vorzulegen. Wenn der Nachweis der lippischen Staatsangehörigkeit bis zum Beginn der Aushebung nicht erbracht oder der Wunsch erst nach der Überweisung zu einem anderen Truppenteile geäußert wird, haben die dahin gehenden Wünsche keine Aussicht auf Erfolg mehr.

Schötmar, den 15. November 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger.

Unter dem Viehbestande des Kolons Fritze Stratemann Nr. 36 in Unterwülsten ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Schötmar, den 2. Dezember 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger.

Unter dem Viehbestande der Witwe Koch in Breden Nr. 36 ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Sperrbezirk: Breden.

Für diesen Sperrbezirk gelten die früher von uns bekannt gemachten Bestimmungen.

Schötmar, den 5. Dezember 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger.

Unter den Viehbeständen des Gutsbesizers August Brokmeier Nr. 9 und des Landwirts Karl Lorenzmeier Nr. 43 in Unterwülsten ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Schötmar, den 5. Dezember 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger.

Unter dem Viehbestande des Arbeiters Heinrich Quentmeier in Rehen Nr. 56 ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Der Sperrbezirk Grastrup wird ausgedehnt auf die Gehöfte rechts und links an der Landeschaussee von Grastrup nach Rehen bis zum Händler Rolte vor Rehen. Für diesen Sperr-

bezirk gelten die früher von uns bekannt gemachten Bestimmungen.

Schötmar, den 5. Dezember 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger.

Die Wählerlisten für die bevorstehende Neuwahl eines Reichstagsabgeordneten liegen von

Donnerstag, den 14. d. M.

an 8 Tage lang in der Wohnung der betreffenden Gemeinde-Ritterguts-Vorsteher, Domänenpächter, in Schötmar auf dem Rathause — Meldeamtzimmer — zu Jedermanns Einsicht aus. Wer die Listen für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb 8 Tagen nach dem Beginne der Auslegung bei dem Vorsteher seines Wohnortes schriftlich anzeigen oder zu Protokoll erklären unter gleichzeitiger Beibringung der Beweismittel für seine Behauptungen, sofern diese nicht offenkundig sind.

Nur diejenigen sind zur Teilnahme an der Wahl berechtigt, welche in den Listen aufgeführt sind.

Schötmar, den 7. Dezember 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger.

Wegen weiterer Verbreitung der Maul- und Klauenseuche wird die Ortschaft Brüntorf unter Sperre gestellt.

Ein Beobachtungsbezirk wird gebildet aus dem übrigen Teile der Bauerschaft Brüntorf und den Ortschaften Niederbrüntorf, Bredaerbruch und Kirchheide, von letzterem aber nur, soweit es südlich des Kommunalweges vom Kirchheider Krüge bis zur Molkerei in Brüntorf liegt.

Die über Istorf verhängte Sperre ist aufgehoben.

Brake in Lippe, den 2. Dezember 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche ist die Ortschaft Hohenhausen unter Sperre, der übrige Teil der Bauerschaft unter Beobachtung gestellt.

Brake in Lippe, den 6. Dezember 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Nachdem sich herausgestellt hat, daß die unter dem Viehbestande des Ritterguts Barntrop herrschende Krankheit nicht die Maul- und Klauen-
seuche ist, werden die über das Rittergut und die Meierei Barntrop, Bierborn, Mönchshof, Osterröden, Struchtrup, Sibbentrop, Vega, Sommersell, Ventrup und Sonneborn verhängten Sperr- und Beobachtungsmaßregeln wieder aufgehoben.

Brake in Lippe, den 4. Dezember 1911.
Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Unter dem Viehbestande des Landwirts Herzog in Harkemissen ist die Maul- und Klauen-
seuche ausgebrochen.

Das verseuchte Gehöft ist unter Sperre, der übrige Teil der Ortschaft Harkemissen unter Beobachtung gestellt.

Brake in Lippe, den 4. Dezember 1911.
Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Bekanntmachung.

Die Listen zur Wahl eines Abgeordneten für den Reichstag liegen in den Ämtern Blomberg, Schieder und Schwalenberg von

Donnerstag, den 14. d. M.,

an acht volle Tage (also nicht eine Woche) in den Wohnungen der Orts- bzw. Gutsvorsteher während der Tagesstunden zu jedermanns Einsicht aus. Einsprachen gegen die Wählerlisten sind binnen 8 Tagen nach Beginn der Auslegung bei den Gemeinde- bzw. Gutsvorständen schriftlich anzubringen. Wenn die Behauptungen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die Beweismittel dafür beizubringen.

Blomberg, den 6. Dezember 1911.
Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Bekanntmachung,

betr. Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle.

Die Militärpflichtigen der Stadt Detmold aus dem Geburtsjahre 1892 sowie alle diejenigen

vor 1892 geborenen Militärpflichtigen früherer Jahrgänge, über deren Dienstpflicht noch nicht endgültig entschieden ist, werden hierdurch aufgefordert, zur Eintragung in die Rekrutierungsstammrolle sich bei Meldung der gesetzlichen Strafen in der Zeit

vom 4. bis 7. Januar 1912,
vormittags von 9 bis 1 Uhr,

auf Zimmer Nr. 9 des Rathauses (Polizeibureau) anzumelden.

Die nicht in der Stadt Detmold geborenen Militärpflichtigen haben einen Auszug aus dem Geburtsregister vorzulegen, welcher vom Standesamt des Geburtsortes kostenfrei erteilt wird und frühzeitig zu beschaffen ist.

Die Militärpflichtigen aus den Geburtsjahren 1890 und 1891 oder früherer Jahrgänge haben ihren Lösungsschein mitzubringen.

Sind Militärpflichtige vorübergehend von hier abwesend (auf Reisen befindliche Handlungsgehilfen usw.) so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr- oder Brotherren die Verpflichtung, sie innerhalb des oben bezeichneten Zeitraumes zur Stammrolle anzumelden.

Die Aufnahme von Reklamationen findet an denselben Tagen, nachmittags von 3—5 Uhr statt.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche die lippische Staatsangehörigkeit besitzen und hier zur Stellung gelangen, aber außerhalb Lippe geboren sind, haben, falls sie dem Infanterie-Regiment Nr. 55 oder einem anderen in der Nähe garnisierenden Regiment überwiesen zu werden wünschen, dem Herrn Civilvorsitzenden der Ersatzkommission im Musterungstermine oder spätestens vor Beginn der Aushebung (Generalmusterung) den Ausweis über ihre lippische Staatsangehörigkeit vorzulegen. Wenn der Nachweis der lippischen Staatsangehörigkeit bis zum Beginn der Aushebung nicht erbracht oder der Wunsch erst nach der Ueberweisung zu einem anderen Truppenteile geäußert wird, haben die dahingehenden Wünsche keine Aussicht auf Erfolg mehr.

Detmold, den 7. Dezember 1911.

Der Magistrat.

Wittje.

Bekanntmachung.

Nachdem der vom Magistrat im Einverständnis mit der Stadtverordnetenversammlung festgesetzte neue Baufluchtlinienplan der westlichen Seite der Hildekerstraße die Genehmigung der Fürstlichen Regierung nach § 8 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 13. Dezember 1899, erhalten hat, wird der Plan nunmehr gemäß § 10 des genannten Gesetzes auf dem Stadtbauamt, Zimmer Nr. 14 des Rathauses, während der Dienststunden 1 Woche lang, vom 11. bis einschließlich 16. Dezember d. J., zu Jedermanns Einsicht offen ausgelegt.

Einwendungen gegen den Plan sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen vom 11. Dezember d. J. an bei uns einzureichen.

Detmold, den 8. Dezember 1911.

Der Magistrat.

Wittje.

Bekanntmachung.

Bei einem Pferde des Kaufmanns W. Bünneemann in Salzuflen ist Influenza (Pferdestaupe) festgestellt worden.

Salzuflen, den 5. Dezember 1911.

Der Magistrat.

Klappert.

Reichstagswahl.

Bekanntmachung.

Gemäß § 8 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. März 1869 und § 2 des Reglements vom 20. Mai 1870 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Wählerlisten der Stadt Salzuflen auf dem Rathause, Zimmer Nr. 1, acht Tage lang und zwar vom Donnerstag, den 14. Dezember 1911 bis Donnerstag, den 21. Dezember 1911 öffentlich ausgelegt sind.

Wer die Listen für unrichtig oder unvollständig hält, kann gemäß § 3 des Reglements dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginn der Auslegung der Listen bei dem Unterzeichneten schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben. Er

muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls diese nicht offenkundig sind, beibringen.

Salzuflen, den 7. Dezember 1911.

Der Magistrat.

Klappert.

Bekanntmachung.

Es ist unter dem Viehbestande des Pferdehändlers Meier, Gartenstraße, des Landwirts Drawe, Langestraße und des Ziegelmeisters Berkenkamp, Schötmarschstraße, die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Gehöftsperrung ist angeordnet.

Lage, den 4. Dezember 1911.

Der Magistrat.

Lüning.

Der auf den 13. d. M. angesetzte Viehmarkt in Lage ist aufgehoben.

Lage, den 8. Dezember 1911.

Der Magistrat.

Lüning.

Bekanntmachung.

die Veranlagung der Einkommensteuer für das Steuerjahr vom 1. April 1912 bis zum 31. März 1913 betreffend.

Gemäß §§ 20 und 21 des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer vom 28. August 1894 in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 1. Juli 1904 werden sämtliche bereits mit einem Einkommen von mehr als 2500 M veranlagte Steuerpflichtige im Veranlagungsbezirke Schötmar und hinsichtlich der Bauerschaften Nienhagen, Lockhausen, Holzhausen und Rehen-Papenhausen sowie der Rittergüter Sylbach und Papenhausen und der Domäne Abbenstrup auch diejenigen Steuerpflichtigen, die von einem geringeren Einkommen veranlagt sind, hierdurch aufgefördert, eine Steuererklärung über ihr Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formulare bis spätestens Dienstag, den 23. Januar 1912, mittags 12 Uhr, schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht seien.

Die obenbezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch

wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes.

Zur mündlichen Rücksprache und Entgegennahme der Steuererklärung zu Protokoll bin ich bereit

in Schötmar auf meinem Geschäftszimmer, an den Werltagen, vormittags von 8—12 Uhr, in Orlinghausen Hotel Risse, an den Sprechtagen, nachmittags 4 $\frac{1}{2}$ Uhr,

in Nienhagen, Lockhausen, Holzhausen und Neuen-Papenhausen an den in meiner Aufforderung vom 17. v. M., die jedem der vorbezeichneten Steuerpflichtigen zugeht, besonders bezeichneten Tagen.

Die Versäumnis der Deklarationsfrist hat gemäß § 26 Abs. 1 des Gesetzes den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge, insofern nicht Umstände dargetan werden, welche die Versäumnis entschuldigen machen.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliches Verschweigen von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 57 des Gesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen werden auf Verlangen auf dem Geschäftszimmer des Verwaltungsamtes in Schötmar und des Magistrats in Salzuflen kostenlos verabfolgt.

Zur Orientierung der Steuerpflichtigen in Nienhagen, Lockhausen, Abbenstrup, Holzhausen, Eylbach und Neuen-Papenhausen, die zum ersten Male auf besondere Anordnung Fürstlicher Regierung sämtlich zur Steuererklärung aufgefordert werden, wird folgendes bemerkt:

Schwankendes Einkommen ist nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre, feststehendes mit dem Betrage, mit welchem es im Steuerjahre eingeht, zu deklarieren.

Ergibt sich die Einkommensberechnung nicht aus der Erklärung, so wird sie zweckmäßig in einer besonderen Anlage erläutert.

Die Beibringung von Verdienstscheinigungen und Kontobüchern wird die Nachprüfung der

Erklärungen wesentlich erleichtern und manche Rückfrage unnötig machen.

Es liegt im Interesse der Steuerpflichtigen, daß von der gebotenen Gelegenheit zur mündlichen Abgabe der Steuererklärung möglichst Gebrauch gemacht wird.

Schötmar, den 6. Dezember 1911.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission des Bezirks Schötmar.

Krieger.

Öffentliche Zustellung.

Die Fürstliche Landespar- und Leihkasse in Detmold, Klägerin, Prozeßbevollmächtigter Justizrat Schnitzger in Detmold, klagt gegen den Gastwirt Hermann Rübeler Nr. 128 in Berlebeck, zur Zeit unbekannten Aufenthalts wegen Hypothekenzinsen mit dem Antrage auf Zahlung von 749,20 M bei Weidung der Zwangsvollstreckung in den in Berlebeck belegenen, im Grundbuche der Gemeinde Berlebeck, Amtsgericht Detmold, Band III Blatt 3 verzeichneten Grundbesitz und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Zivilkammer des Fürstlichen Landgerichts zu Detmold auf den

20. März 1912, vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Detmold, den 4. Dezember 1911.

Korff,

als Gerichtsschreiber des Fürstlichen Landgerichts.

Gegen den Ziegler August Schirlau, auch genannt Wegener aus Hiddesen, geboren am 29. April 1890, ist eine durch rechtskräftiges Urteil des Fürstlichen Schöffengerichts Detmold vom 18. Januar 1910 wegen Körperverletzung erkannte eventuelle Gefängnisstrafe von 5 Tagen zu vollstrecken. Dieselbe tritt an Stelle einer Geldstrafe von 30 M. Um Vollstreckung wird ersucht.

Detmold, den 30. November 1911.

Fürstliches Amtsgericht I.

Beschluß.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Möbelfabrikanten Theodor Müller in Detmold wird, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 16. November 1911 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 17. November 1911 bestätigt ist, hierdurch aufgehoben.

Detmold, den 2. Dezember 1911.

Fürstliches Amtsgericht II.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Salzuflen belegene, im Grundbuche von Salzuflen Band 31 Blatt 759 (Art. 834 der Grundsteuermutterrolle) zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Bäckers Fritz Brünger in Salzuflen eingetragene Grundstück Kartenblatt 16 Parzellen Nr. 432/21, 433/23 Acker oben dem alten Teiche, 8,95 a groß, bezw. Weide, Altenteichlamp, 73,69 a groß, zusammen 56,68 *M* Reinertrag, am

23. Januar 1912, vormittags 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. November 1911 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Salzuflen, den 30. November 1911.

Fürstliches Amtsgericht I.

Aufgebot.

Die Ehefrau Anna Wolff, geb. Stute in Lage, jetzt in Blotho, hat das Aufgebot ihres

in Verlust geratenen Grundschuldbriefes vom 21. Dezember 1910 zu 2500 *M*, eingetragen 14. Orts auf die Stätte Wolff, jetzt Timmeweber Nr. 312, Band 6 Blatt 169, Artikel 175 Lage, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Montag, den 17. Juni 1912,

vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte — Zimmer 1 — anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Lage, den 3. Dezember 1911.

Fürstliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Zu der unter Nr. 19 unseres Handelsregisters A eingetragenen Firma

„E. Oppenheimer in Barntrop“

ist eingetragen:

Die Firma ist erloschen.

Alverdissen, den 5. Dezember 1911.

Fürstliches Amtsgericht.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Möbelfabrikanten M. Reißler in Leopoldstal ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf

Freitag, den 5. Januar 1912,

vormittags 9 Uhr,

anberaumt.

Horn, den 4. Dezember 1911.

Fürstliches Amtsgericht.

Generalversammlung

der Ortskrankenkasse für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter im Amte Orlinghausen findet am Sonntag, den 17. Dezember d. J., nachmittags 4 Uhr, im Scherenkrug statt, wozu hierdurch eingeladen wird.

Tagesordnung:

1. Wahl des Ausschusses für die Prüfung der Rechnung des laufenden Jahres.
2. Neuwahlen für die ausscheidenden Vorstandsmitglieder.
3. Verschiedenes.

Orlinghausen, den 5. Dezember 1911.

Der Vorstand.

G. Ober, Vorsitzender.